



ORDNUNG
FÜR DIE FÜHRUNG DES TITELS
„PROFESSORIN“ ODER „PROFESSOR“
DURCH GASTWISSENSCHAFTLERINNEN UND
GASTWISSENSCHAFTLER

beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013, S. 387

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Gastwissenschaftlerinnen / Gastwissenschaftler	3
§ 2 Entscheidung	3
§ 3 Voraussetzungen	3
§ 4 Dauer der Titelführung	3
§ 5 In-Kraft-Treten	3

Präambel

Nach § 35 Absatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs geeignete Persönlichkeiten in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ausschließlich das Verfahren der Titelführung. Die Beauftragung der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ist hiervon nicht umfasst.

§ 1 Gastwissenschaftlerinnen / Gastwissenschaftler

¹Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind auswärtige Personen, die vorübergehend an der Universität Osnabrück in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst tätig werden. ²Sie stehen in keinem regulären Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität. ³Ein solches wird auch nicht durch die Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler begründet.

§ 2 Entscheidung

- (1) Über die Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch Gastwissenschaftler entscheidet das Präsidium auf Antrag des zuständigen Fachbereichs nach der Stellungnahme des Senats.
- (2) Der entsprechende Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Für den Senat nimmt der ständige Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) Stellung. ²Wird der Antrag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, ist die Stellungnahme des Senats einzuholen. ³Der entsprechende Beschluss des ABS bzw. des Senats bedarf der Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 3 Voraussetzungen

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, denen das Führen des Titels „Professorin“ oder „Professor“ gestattet werden soll, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren im Sinne des § 25 Absatz 1 NHG erfüllen.

§ 4 Dauer der Titelführung

¹Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, denen das Führen des Titels „Professorin“ oder „Professor“ gestattet worden ist, dürfen den Titel nur für den Zeitraum führen, in dem sie als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Universität Osnabrück tätig sind. ²Hierauf sind die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gesondert hinzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.